AKUS GmbH
Akustik und Schalltechnik

Dipl.-Met.
York v. Bachmann

AKUS GmbH • Jöllenbecker Straße 536 • 33739 Bielefeld-Jöllenbeck

Telefon-Nummer:
(0 52 06) 7055-40

Fax-Nummer:
(0 52 06) 7055-99

Herrn
Bernard Lohmann
Freckenhorster Straße 12

48351 Everswinkel

Datum:
12. Juli 2012

Aktenzeichen:
BLP-12 1071 10
(Digitale Version – PDF)

Schalltechnischen Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Vitusstraße" der Gemeinde Everswinkel -Fortschreibung (Az.: BLP-12 1071 01 vom 18.06.2012);
hier: Öffnungszeiten bis 21:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Lohmann,

in unserem o.g. schalltechnischen Gutachten haben wir – zum Schutze der Wohnhäuser mit WA-Schutzrechten (WA: Allgemeines Wohngebiet) - eine Öffnungszeit für den geplanten erweiterten EDEKA-Markt von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und damit außerhalb der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit zu Grunde gelegt.

Der derzeitige EDEKA-Markt hat eine Öffnungszeit bis 21:00 Uhr. Die Stadt Everswinkel hat im Juni an einem Mittwoch, Freitag und Samstag Zählungen des Kunden-Aufkommens zwischen 20:00 Uhr und 21:00 Uhr durchgeführt. Es ergaben sich zwischen 24 und 38 Kunden-PKW, wobei nicht alle Kunden einen Einkaufswagen nutzten.

Wenn man im Rahmen einer konservativen Vorgehensweise von 40 Kunden-PKW, die alle einen Einkaufswagen nutzen, ausgeht, würde dieses bedeuten, dass ca. 4% der PKW-Kunden den erweiterten EDEKA-Markt von 20:00 Uhr bis 21:00 Uhr und damit innerhalb der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit aufsuchen würden. Es kann dabei davon ausgegangen werden, dass alle Kunden den eingangsnahen Parkplatz F1 nutzen werden.

...

Gemäß der TA Lärm ergäbe sich dann für den Parkplatz F1 ein über den Beurteilungszeitraum Tag gemittelter Zuschlag für die Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit in Höhe von K_R = 1,0 dB(A). Dieser Zuschlag wäre nur für die Immissionsorte mit WA-Schutzrechten zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung dieses Zuschlages ergäben sich die in Tabelle 1 aufgeführten Beurteilungspegel für die Immissionsorte mit WA-Schutzrechten. Immissionsorte mit MI- oder MK-Schutzrechten sind in der Tabelle nicht enthalten, da für diese keine Zuschläge für die Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit zu vergeben sind und somit die in unserem o.g. Gutachten ausgewiesenen Beurteilungspegel gleich bleiben.

Tabelle 1: **Beurteilungspegel (auf ganze dB(A) gerundet) *tags* inkl. Zuschlag für die Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit für die jeweils am stärksten belastete Geschossebene**

Immissionsort	Öffnungszeit 07:00 Uhr – 20:00 Uhr Beurteilungspegel in dB(A)	Öffnungszeit 07:00 Uhr – 21:00 Uhr Beurteilungspegel in dB(A)	Immissionsrichtwert in dB(A)
I1	54	55	55
I2	51	51	55
I3	52	52	55
I4	53	54	55
I5	56	57	55
I6	57	58	55
I7	57	57	55
I8	57	57	55
I9	54	54	55

Es zeigt sich, dass an den Immissionsorten I1, I2, I3, I4 und I9 der Immissionsrichtwert in Höhe von 55 dB(A) weiterhin eingehalten wird.

An den Immissionsorten I5 bis I8 würde der WA-Immissionsrichtwert um 2 bis 3 dB(A) überschritten werden. Bisher war eine Überschreitung von 1 bis 2 dB(A) prognostiziert worden.

Der MI-Immissionsrichtwert in Höhe von 60 dB(A) tags, der in dem bisherigen Genehmigungsbescheid für die Immissionsorte I5 und I6 als zu Grunde zu legender Richtwert genannt wird, wird an den Immissionsorten I5 bis I8 eingehalten. Bei Einhaltung der MI-Immissionsrichtwerte sind gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des BauGB gegeben.

Somit wären an den Immissionsorten I5 bis I8 auch weiterhin gesunde Wohnverhältnisse gegeben.

Die Entscheidung, ob vor dem Hintergrund dieser Berechnungen eine im Vergleich zu unserem o.g. Gutachten bis 21:00 Uhr verlängerte Öffnungszeit akzeptiert werden kann, obliegt den zuständigen Genehmigungsbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Der Sachverständige
Dipl.-Met. v. Bachmann

(Digitale Version – ohne Unterschrift gültig)